

Steuertipp des Monats

Kontenabruf durch die Finanzämter

Bereits seit dem 1.4.2005 haben die Finanzämter die Möglichkeit, über das Bundeszentralamt für Steuern **Konten- und Depotdaten abzurufen**, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) gespeichert sind. Damit ist ein **Zugriff** auf alle im Inland geführten Konten der Steuerbürger möglich.

Mit der Einführung des Kontenabrufs haben die Finanzämter daher die Möglichkeit, die Angaben der Steuerpflichtigen zielgerichtet prüfen zu können. Die ersten Erfahrungen zeigen, wie nicht anders zu erwarten war, dass die Finanzämter hiervon sehr gerne Gebrauch machen; denn dieser Kontenabruf erfordert keinen begründeten **Verdacht**, dass **Unregelmäßigkeiten** vorliegen. Es genügt, wenn der Sachbearbeiter beim Finanzamt der Meinung ist, die Angaben des Steuerpflichtigen seien unvollständig.

Ein Kontenabruf ist aber zumindest dann nicht erforderlich, wenn ein Sachverhalt bereits durch vorliegende Unterlagen oder Auskünfte des Steuerpflichtigen aufgeklärt werden kann. Der Abruf muss sich außerdem immer auf eine **konkrete Person** beziehen. Im Einzelfall müssen objektiv nachvollziehbare Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen bestehen.

Als **Fazit** ist festzuhalten, dass der Steuerpflichtige gut daran tut, seine Kapitalerträge vollständig anzugeben.

Martin Kasperzyk, Steuerberater in Langen, Bahnstraße 21, Tel. 06103/9031-50

Weitere Infos auf unserer Homepage: www.kasperzyk.de